

NIEDERSCHRIFT
über die in der 33. öffentlichen Sitzung
der Gemeindevorstand der Gemeinde Löhnerberg
am Donnerstag, den 11. Dezember 2025 im Bürgerhaus Löhnerberg
Waldhäuser Straße 40, 35792 Löhnerberg gefassten Beschlüsse.

Beginn der Sitzung: 19.05 Uhr

Ende der Sitzung: 20.20 Uhr

Anwesend:

- von 19 Mitgliedern der Gemeindevorstand: 15

Karl Heinz Schäfer (Vorsitzender Gemeindevorstand)

Klaus Reis
Anne Lawall-Schaad
Andreas Meier
Petra Martin
Reiner Achtner
Inna Schumacher
Gerold Zipp
Mike Reischl

Franziska Schütz-Diehl
Jörg Schäfer
Ute Deißmann-Hauser

Winfried Möller
Traudlinde Tumala
Adolf Voß

- vom Gemeindevorstand

Bürgermeister
Erster Beigeordneter
Beigeordneter
Beigeordneter
Beigeordneter

Reiner Greve
Wolfgang Grün
Heinz-Werner Sattler
Thorsten Heß
Jörg Leichthammer

- von der Verwaltung:

Schriftführerin
Kämmerei

Nina Müller
Anastasia Begert

Entschuldigt fehlten:

- von der Gemeindevorstand:

Ute Timm
Caroline Major
Kai Achtner
Sascha Droß

- vom Gemeindevorstand:

Beigeordnete
Beigeordneter

Eva-Maria Endruweit
Florian Ketter

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht aus dem Gemeindevorstand
3. Bericht Gemeindevertretung per 31.10.2025 gem. §28 Abs. 1 GemHVO
4. Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Löhnberg – Kostenbeitragssatzung – (Bericht aus dem Haupt- und Finanzausschuss und Beschlussfassung)
5. Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Löhnberg – Benutzungssatzung – (Bericht aus dem Haupt- und Finanzausschuss und Beschlussfassung)
6. Elternbefragung in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Löhnberg (Bericht aus dem Haupt- und Finanzausschuss und Beschlussfassung)
7. Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Löhnberg vom 21.06.2012; hier: 7. Nachtrag zur Anpassung der Benutzungsgebühren gemäß § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 1
8. Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Löhnberg vom 09.12.2011; hier: 8. Nachtrag zur Anpassung der Benutzungsgebühr gemäß § 26 Abs. 3
9. Erwerb eines Wirtschaftsweges
10. Verschiedenes

Top 1 Eröffnung und Geschäftliches

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Karl Heinz Schäfer, begrüßt die erschienenen Mitglieder der Gemeindevertretung, den Gemeindevorstand, Bürgermeister Reiner Greve, Herrn Volker Gerdting (in Vertretung für Herrn Schenckenberg/WT), Herrn Benjamin Müller (hr) sowie die erschienenen Zuhörer.

Es wird festgestellt, dass zum Protokoll der letzten Sitzung keine Einwände bestehen. Dieses ist somit genehmigt.

Von den aktuell 19 Mitgliedern der Gemeindevertretung sind 4 entschuldigt, 15 anwesend.

Vorsitzender der Gemeindevertretung Karl Heinz Schäfer stellt die fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Es gibt keine Einwände zur Tagesordnung.

Top 2 Bericht aus dem Gemeindevorstand

Bürgermeister Reiner Greve begrüßt die Anwesenden und berichtet aus der Arbeit des Gemeindevorstandes unter Einbeziehung des Beamers wie folgt:

- Satzung Kostenbeiträge, Benutzungssatzung und Elternbefragung Kitas
- Genehmigung Wohneinheiten „Alte Brauerei“ mit Auflagen
- Beleuchtung Bahnübergang „Selters Sprudel“ mit Übernahme der Hälfte der Kosten von „Selters Sprudel“
- Schallschutz Kita Löhnberg, finanziert durch Projekt „starke Teams – starke Kitas“ über 12.000 €
- Erhaltensbedingte Erneuerung „Kallenbachbrücke“ Obershausen. Zustimmung nur, wenn die geplante Umleitung vorab ausgebaut wird, ansonsten Umleitung über Dillhausen

- Verteilen von Bußgeldbescheiden wegen „falsch Parken“ und „Geschwindigkeitsmessungen“ führen zu erheblichem Unmut in der Bevölkerung. Zum einen, weil wir zu wenig ahnden und zum anderen, weil wir zu viel ahnden oder nicht an den richtigen Stellen. Tatsache ist: Parken auf dem Gehweg ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, durch Sonderschilder erlaubt. Dies gilt auch bei breiten Gehwegen (Sparkasse). Natürlich versuchen wir in möglichst vielen Bereichen zu ahnden. Grundsätzlich versuchen wir bei Anwohnern durch vorab Info in „Wir...“ und Zettel unter dem Scheibenwischer, darauf aufmerksam zu machen. Die absolute Gerechtigkeit gibt es hierbei allerdings nicht.
- Infoveranstaltungen Windpark: Die GVO und der GVE laden zu Besichtigungstermin der geplanten Fläche am 12.12.25, um 15:00 Uhr und 17.01.26, um 14:00 Uhr ein. Treffpunkt Waldparkplatz Am Triftweg.
- Zwei inhaltsgleiche Informationsveranstaltungen wird es am 10.01.26, um 14:00 Uhr und am 21.01.26, um 18:00 Uhr in der Lilie geben. Hier werden die drei Projektierer, BUND, NABU, LEA und der Forst den Bürgerinnen und Bürger an Ständen zur Verfügung für ihre Fragen stehen.
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED muss in 2026 beginnen, da es ein mehrjähriger Fahrplan ist und ab Mitte 2028 keine Austauschlampen mehr zur Verfügung stehen. Eine kleine Anmerkung hierzu: „Die Gemeinde hat zu viel Geld, da die Straßenlampen tagsüber leuchten“ wird immer wieder gerne kritisiert. Diese leuchten dann tagsüber, wenn die SÜWAG defekte Birnen austauscht.
- Telefonanlage der Gemeinde umgestellt, so dass nun die Zentrale auf mehrere Personen gestellt ist und darüber hinaus erfolgt eine Ansage, falls besetzt oder nicht erreichbar.
- Klage gegen Dr. Frank Schmidt: Sollte bis kurz vor Jahresende keine Stellungnahme der Gegenseite vorliegen, soll eine Klage eingereicht werden.
- Aktuell verstärkte Zuweisung von Flüchtlingen, so dass bis kommende Woche rund 70 Plätze der 100 verfügbaren belegt sind.
- Laneburg: Neben der laufenden Wertermittlung wurde festgestellt, dass es zunächst förderunschädlich ist, in welchem Besitz die Burg sich befindet solange nichts an dem Zweck der Förderung geändert wird. Allerdings wurde auch festgestellt, dass die Fördermittel erst nach Abschluss der Maßnahme bzw. durch Zwischenabrechnungen ausgezahlt werden. Unabhängig davon muss die Wohnungsbau Gesellschaft oder die Gemeinde sicherstellen, dass die gesamte Summe von 500.000,- € durch Sicherheiten abgedeckt ist. Maßnahmenbeginn darf erst nach Eingang der Fördergelder sein. Es ist noch zu klären, wie dies dargestellt wird. Da sich der Maßnahmenbeginn verzögert, wird eine Vereinbarung zur Nutzung bis dahin erfolgen.
- Tennisplätze: Sowohl der Planer, als auch die Baufirma haben Fehler begangen. Das Leistungsverzeichnis wurde nicht korrekt erstellt und die Ausführung zum Teil ebenfalls nicht korrekt durchgeführt. Die Baufirma wird die kostengünstigste Lösung zur Nutzung des Platzes anbieten, dann muss gesehen werden, wer die andere Hälfte finanziert. Der Gemeinde hat in diesem Fall keinerlei Fehler begangen.
- Kreissparkasse:
Ausgangsposition: Nach schwierigen Verhandlungen in der GVE wurde ein Beschluss mit 2 Gegenstimmen zur Annahme des Angebotes der KSK gefasst. Dies fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, was nichts mit „Gemauschel“ oder „Rückfall in alte Zeiten“ zu tun hatte, sondern wie in § 52 HGO geregelt, gerade auf Wunsch von Vertragspartnern, so gehandhabt wird. Zur Umsetzung vor allem der 5,8 Mio. € Verbindlichkeiten der LGG gab es drei Varianten, die zur rechtlichen Prüfung an J+P gegangen sind. Hierfür wurde der Auftrag an J+P im GVO um die LGG erweitert, da dieser bislang nur für die restlichen 3 Gesellschaften galt. Diese haben dann neben der Prüfung der Varianten auch eine Prüfung der Gesamtsituation vorgenommen. Diese hat ergeben, dass J+P mir als Bürgermeister davon abrät, die beschlossene Vereinbarung abzuschließen, da ich mich ansonsten rechtlich angreifbar machen könnte. Hintergrund ist, dass J+P die Auffassung vertritt, dass

nicht, wie bisher angenommen und diskutiert, 80% oder 100% der Verbindlichkeiten über die Bürgschaft durch die Gemeinde zu tragen sind, sondern, dass sowohl die Bürgschaft, als auch andere geschlossene Verträge rechtsunwirksam sind und somit die Bürgschaft in Gänze nicht greift. Aus diesem Grund wird sich die Gemeindevorvertretung im Januar erneut mit dieser Thematik befassen müssen und ggfls. einen geänderten Beschluss herbeiführen. Ich als Bürgermeister sehe mich auf dieser Grundlage jedoch außerstande, den gefassten Beschluss umzusetzen.

- Eine Klausurtagung zum Haushalt 26 soll am 24.01.2026 mit allen Fraktionen stattfinden. Es gilt vor Einbringung des Haushaltes 26 gemeinsam den Haushaltsentwurf akribisch durchzuarbeiten, um dann gemeinsam Lösungen für den Haushalt zu finden. Es werden entweder weitere nicht unerhebliche Einsparungen notwendig sein oder weitere Einnahmeverbesserungen, wie durch Steuererhöhungen, notwendig werden. Voraussichtlich werden rund 800.000,- € bis 1 Mio. € fehlen, um den bestehenden Kassenkredit von 3 Mio. um 1,5 Mio. zu reduzieren. Nur so ist das Ziel zu erreichen, den Kassenkredit von 3 Mio. bis Ende 2027 abzulösen.

Gemeinde: Löhnerberg

monatliches Controlling zum 30.11.2025

Haushaltssicherungskonzept 2024/2025				
Stand der Liquiditätskredite:				3.000.000,00
Stand Flüssige Mittel:				1.032.612,87
Stand der Investitionskredite:				15.131.982,48
			Einnahmen (kumuliert)	
		Grundsteuer A	55.355,01	
Haushaltsvorzug Erträge	Erträge (kumuliert)	Grundsteuer B	1.544.408,02	
Private rechtliche Leistungsentgelte	184.614,65	Bürgerhäuser*	11.242,24	
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.916.584,21			
Kostenersatzleistungen und -ersetzungen	229.277,12	Gebührenrechnete Einrichtungen		
Steuern und gesetzliche Umlagen	5.186.703,32	Erträge		
Sonstige Erträge	219.553,39	Leistungsentgelte		
Finanzerträge	30.117,84	Sonstige		
Haushaltsvorzug Aufwendungen	Aufwendungen (kumuliert)	Aufwendungen		
Personalkosten	4.113.221,47	Friedhofsgebühren	31.425,00	7.900,32
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.555.518,93	Kindergartengebühren	132.695,00	1.060.400,35
Aufwendungen f. Zuweisungen und Zuschü. S.bes. Finanzaufw.	456.526,87	5110000	2.365.281,06	
Sonstige Aufwendungen	23.997,26	Materialgeld Kita	16.344,57	
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	282.158,54	Nähkurse MGH	-	
Kreis u. Schulumlage/ Abwasserverband	Jahressumme bisher geleistet Außenstände Zuschuss Sportvereine			-
Kreisumlage	2.086.533,00 1.912.647,00 173.886,00 Tagespflege			
Schulumlage	1.333.446,00 1.222.320,00 111.126,00			
Abwasserverband 03-12/2025	860.000,00 774.000,00 86.000,00			
Berichte zu weiteren aufwandreduzierende Maßnahmen werden gesondert angefordert:				
1. Vertragscontrolling				
2. Reduzierung freiwilliger Leistungen				
3. Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnungen				
4. Budget- und Steuerungsgespräche				
5. Veränderungen von Sachanlagen				
6. Überprüfung der Personalstruktur				
Bemerkungen/Begründungen: *Bürgerhäuser: Erträge kumuliert zum 31.10.2025. Die Buchhaltung der Gesellschaft wird um einen Monat versetzt von dem Steuerbüro Dietz (Weilburg) gebucht. Alle weiteren Stände wie Erträge und Aufwendungen sind ebenfalls Stände zum 31.10.2025.				

Top 3

Bericht Gemeindevorstand per 31.10.2025 gem. §28 Abs. 1 GemHVO

Bürgermeister Reiner Greve verliest und erklärt den „Bericht Gemeindevorstand per 31.10.2025“:

Gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO ist der Gemeindevorstand mehrmals jährlich über den Haushaltsvollzug zu berichten. In der Anlage erhalten Sie dazu die Ergebnis- und die Finanzrechnung mit Angabe des Buchungsstands per 31.10.2025 und der Prognose zum 31.12.2025.

Ergebnisrechnung

Die Gemeinde befindet sich noch immer in der vorläufigen Haushaltsführung, da für das Jahr 2024 kein Haushalt aufgestellt wurde und der Haushalt 2025 zwar von der Gemeindevorstand am 13.11.2025 beschlossen wurde, jedoch nicht von der Kommunalaufsicht genehmigt ist. Aufgrund der späten Aufstellung des Haushalts ist nicht mit allzu großen Abweichungen bis zum Jahresende zu rechnen. Die voraussichtlichen deutlichen Abweichungen sind:

Erträge:	+100 T€ Gewerbesteuer +55 T€ Bußgelder und Verwarnungen +31 T€ Zuschüsse Kindergärten +10 T€ Schadensersatzleistungen -80 T€ Gemeindeanteile an der Einkommensteuer
Aufwendungen:	+37 T€ Heimat- und Gewerbesteuerumlage -27 T€ Bankzinsen (keine neue Kreditaufnahme) -33 T€ Einsparungen bei Sach- und Dienstleistungen

Insgesamt kann ein ordentliches Ergebnis von ca. 1.040 T€ prognostiziert werden, das bedeutet eine Verbesserung von rund 124 T€ gegenüber dem Haushaltssatz. Der Verlust im außerordentlichen Ergebnis wird mit 129 T€ voraussichtlich etwas geringer ausfallen als geplant, so dass sich ein Jahresergebnis von 911 T€ ergibt, das rund 125 T€ über dem des beschlossenen Haushalts liegt.

Finanzrechnung

Analog der Ergebnisrechnung ergeben sich bei der Finanzrechnung in der Prognose verschiedene Abweichungen gegenüber dem Haushaltssatz 2025. Hier wurde berücksichtigt, dass es immer Verschiebungen zwischen Ertrags- bzw. Aufwandsbuchung und den dazu gehörigen Zahlungen gibt. Insbesondere bei den Sach- und Dienstleistungen wird voraussichtlich vieles erst in 2026 zahlungswirksam werden. Insgesamt wird der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 1.646 T€ rund 276 T€ höher prognostiziert als geplant.

Bei den Investitionen wird ein Großteil der Umsetzung und somit der Auszahlungen dieses Jahr nicht mehr möglich sein, so dass der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit mit 374 T€ rund 556 T€ unter dem Plan prognostiziert wird.

Im Bereich der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge sind 1.000 T€ an Tilgung von Liquiditätskrediten enthalten, insgesamt liegt hier der Zahlungsmittelbedarf voraussichtlich 1.110 T€ über dem Haushaltssatz.

Insgesamt ergibt sich dann in der Finanzrechnung eine Verringerung des Zahlungsmittelbestands von 882 T€, geplant war eine Erhöhung von 326 T€. Die große Abweichung von 1.208 T€ ist darin begründet, dass haushaltunwirksame Zahlungsvorgänge

grundsätzlich nicht in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen sind, und dazu gehört insbesondere die Tilgung von Liquiditätskrediten. Der Zahlungsmittelbestand wird am Jahresende voraussichtlich bei 139 T€ liegen und somit positiv sein.

Stand von Baumaßnahmen unter Berücksichtigung der Liquiditätsplanung.

- Im laufenden Jahr 2025 wurden im Tiefbrunnen I und Tiefbrunnen II die Regenerierungsmaßnahmen, sowie der Austausch der Brunnenpumpen abgeschlossen.
- Für die weitere Investitionsmaßnahme Tiefbrunnen I steht die Sanierung der Wasseraufbereitung an. Hierfür liegt ein Honorarangebot eines Ingenieurbüros vor, welches die Maßnahme umsetzen kann.
- Des Weiteren liegen Angebote zur Erneuerung der Steuer -und Regeltechnik, sowie für einen elektrischen Schieber vor. Diese Maßnahme wird privat mit 30.000,- € bezuschusst.
- Im Tiefbrunnen II muss der Schaltschrank erneuert werden. Hierfür liegt ein Angebot vor.
- Die Maßnahme Tiefbrunnen III ruht bis auf Weiteres, da die Sanierungen als deutlich Wichtiger angesehen werden.
- Auch die Verlegung der Verbindungsleitung nach Obershausen wurde auf die Folgejahre geschoben.
- Bezüglich der Eigenkontrollverordnung wurde die Befahrung im gesamten Gemeindegebiet abgeschlossen.
- Derzeit befindet sich das Ingenieurbüro in der Aus -bzw. Bewertung der Kanäle.
- Im Zusammenhang mit den Sanierungsarbeiten von Hessen Mobil im Bereich der Straße „Unterm Bornberg“ wurde der Kanalbestand im Tiefbauverfahren erneuert.
- Im Bereich des Bahnhofs wurde der Gemeindekanal im Inlinerverfahren saniert, sowie die Wasserleitung im Kreuzungsbereich mit Unterstützung der Stadtwerke Weilburg erneuert.
- Für den künftigen Gruppenraum des Kindergartens Niedershausen wurde für den Kellerraum in der Turnhalle eine Nutzungsänderung beim Bauamt beantragt. Des Weiteren wurde die Verlegung des Bodens beauftragt. Diese Arbeiten werden im Laufe des Frühjahrs 2026 zum Abschluss kommen.
- Maßnahme Theodor-Fliedner-Straße Hangstützwand mit Parkplätzen, der Bauantrag wurde gestellt.
- In der Ziegelstraße muss im Laufe des Jahres 2026 ein Stützmauer erneuert werden. Hierfür liegt ein Honorarangebot eines Ingenieurbüros vor.

Stand Liquidität zum 31.10.2025

3.000.000,00 € Liquiditätskredit zum 30.06.2025.

Von den ursprünglichen 4.000.000,00 € Liquiditätskredit wurden 1.000.000,00 € zum 30.06.2025 bei der NRW Bank abgelöst. Im gleichen Zuge wurde bei der KSK Weilburg ein Kontokorrent in Höhe von 1.000.000,00 € eingeräumt, der aktuell nicht in Anspruch genommen werden muss.

Die Gemeinde Löhnberg wies zum 31.10.2025 einen Bestand an flüssigen Mitteln in Höhe von 613.997,69 € aus.

Top 4

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Löhnberg – Kostenbeitragssatzung – (Bericht aus dem Haupt- und Finanzausschuss und Beschlussfassung)

Vorsitzender der Gemeindevorstand Karl Heinz Schäfer berichtet, dass die Beschluss-Vorlage des Gemeindevorstandes in der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.11.2025 einstimmig beschlossen wurde und dieser der Gemeindevorstellung empfiehlt, den Beschlussvorschlag anzunehmen.

Bürgermeister Reiner Greve weist darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine versteckte Kostenerhöhung handelt. Eine Überarbeitung/Anpassung der Satzung war dahingehend notwendig, da die alte Satzung mit den Betreuungszeiten von 5,5 Stunden nicht rechtskonform war und auf die gesetzlich geforderten 6 Stunden angepasst werden musste. In diesem Zug wurden zusätzliche Betreuungsmodule für flexiblere Lösungen mit eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Es wird die vorliegende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Löhnerberg - Kostenbeitragssatzung- beschlossen. (Anlage 1)

Die Gemeindevorvertretung beschließt daraufhin einstimmig mit Stimmen
Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Top 5

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Löhnerberg – Benutzungssatzung – (Bericht aus dem Haupt- und Finanzausschuss und Beschlussfassung)

Vorsitzender der Gemeindevorvertretung Karl Heinz Schäfer berichtet, dass die Beschluss-Vorlage des Gemeindevorstandes in der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.11.2025 einstimmig beschlossen wurde und dieser der Gemeindevorvertretung empfiehlt, den Beschlussvorschlag anzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Es wird die vorliegende Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Löhnerberg -Benutzungssatzung- beschlossen. (Anlage 2)

Die Gemeindevorvertretung beschließt daraufhin einstimmig mit Stimmen
Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Top 6

Elternbefragung in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Löhnerberg (Bericht aus dem Haupt- und Finanzausschuss und Beschlussfassung)

Vorsitzender der Gemeindevorvertretung Karl Heinz Schäfer berichtet, dass die Beschluss-Vorlage des Gemeindevorstandes in der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.11.2025 diskutiert wurde. Es wird empfohlen, den Feedbackbogen zur Gemeindevorvertretersitzung zur Beschlussfassung vorzulegen. Er kann dann ggf. in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen werden. Der Feedbackbogen wurde im Ausschuss inhaltlich nicht überprüft.

Beschlussvorschlag:

Es wird die vorliegende Elternbefragung in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Löhnerberg beschlossen. Diese ist jährlich, getrennt für die beiden Einrichtungen, durchzuführen.

Die Gemeindevorvertretung beschließt daraufhin einstimmig mit Stimmen
Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Top 7

Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Löhnerberg vom 21.06.2012; hier:

**7. Nachtrag zur Anpassung der Benutzungsgebühren gemäß § 23 Abs. 1 und
§ 25 Abs. 1**

Vorsitzender der Gemeindevertretung Karl Heinz Schäfer lässt über den folgenden Beschluss-Vorlag abstimmen:

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den nachstehenden 7. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Löhnerberg vom 21.06.2012 wie folgt zu fassen:

„Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBI. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBI I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBI S. 764), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBI I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBI S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBI. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBI. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBI S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBI. S. 357), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnerberg in der Sitzung am 11.12.2025 folgenden

7. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Löhnerberg vom 21.06.2012 beschlossen:

Artikel I III. Abgaben- und Kostenerstattung

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 23 Abs. 1 Gebührensatz für Niederschlagswasser

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2026 0,55 EUR/qm.

§ 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 25 Abs. 1 Gebührensatz für Schmutzwasser

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasser-Verbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2026 2,18 EUR/cbm.

Artikel II Inkrafttreten

Dieser 7. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Löhnerberg vom 21.06.2012 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 außer Kraft.

Löhnerberg, 11.12.2025

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE LÖHNERBERG

Reiner Greve
Bürgermeister“

Die Gemeindevorstaltung beschließt daraufhin einstimmig mit Stimmen
Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Top 8

**Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Löhnerberg vom 09.12.2011;
hier: 8. Nachtrag zur Anpassung der Benutzungsgebühr gemäß § 26 Abs. 3**

Bürgermeister Reiner Greve bedankt sich bei der Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger für die Hinweise zur Überprüfung der Wasserkosten. Hierdurch konnten die Kosten für die Bürgerinnen und Bürger reduziert werden.

Vorsitzender der Gemeindevorstaltung Karl Heinz Schäfer lässt über den folgenden Beschluss-Vorlag abstimmen:

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den nachstehenden 8. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Löhnerberg vom 09.12.2011 wie folgt zu fassen:

„Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBI. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBI I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBI S. 764), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBI I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBI S. 247) hat die Gemeindevorstaltung der Gemeinde Löhnerberg in der Sitzung am 11.12.2025 folgenden

8. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Löhnerberg vom 09.12.2011 beschlossen:

Artikel I III. Abgaben- und Kostenerstattung

§ 26 Abs. 3.1 und Abs. 3.2 Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

- (3.1) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2025 2,92 EUR/cbm zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3.2) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2026 2,66 EUR/cbm zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel II Inkrafttreten

Dieser 8. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Löhnerberg vom 09.12.2011 tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der bisherige § 26 Abs. 3 außer Kraft.

Löhnerberg, 11.12.2025

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE LÖHNERBERG

Reiner Greve
Bürgermeister“

Die Gemeindevorstehung beschließt daraufhin einstimmig mit Stimmen
Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Top 9 Erwerb eines Wirtschaftsweges

Erster Beigeordneter Wolfgang Grün verlässt den Saal. Vorsitzender der Gemeindevorstehung Karl Heinz Schäfer berichtet über den eingegangenen Änderungsantrag der Fraktion Freie Wähler – Bürger für Bürger vor (Anlage 3). Dieser wird von der Fraktionsvorsitzenden Franziska Schütz-Diehl im Wortlaut vorgelesen.

Die CDU-Fraktion bittet daraufhin um eine kurze Sitzungsunterbrechung zur weiteren Beratung. Die Sitzung wird um 20.00 Uhr durch den Vorsitzenden der Gemeindevorstehung Karl Heinz Schäfer unterbrochen und um 20.10 Uhr wiedereröffnet.

Da es keine Wortmeldungen zum Änderungsantrag gibt, lässt Vorsitzender der Gemeindevorstehung Karl Heinz Schäfer zunächst über die Annahme des Änderungsantrages abstimmen:

Die Gemeindevorstehung beschließt daraufhin mehrheitlich mit Stimmen
Ja 3 Nein 12 Enthaltung 0

Der Änderungsantrag ist somit abgelehnt.

Im Anschluss lässt Vorsitzender der Gemeindevorstehung Karl Heinz Schäfer über die ursprüngliche Beschluss-Vorlage abstimmen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorstehung beschließt, die Ankündigung der beabsichtigten Einziehung des Grundstückes Wegeparzelle Gemarkung Löhnerberg, Flur 7, Flurstück 38, (gem. § 6 HStrG)

bekannt zu machen sowie der Entwidmung mit Ablauf der zweiwöchigen Widerspruchsfrist am 30.12.2025 und der Veräußerung an Herrn Wolfgang Grün zuzustimmen.

Die Gemeindevertretung beschließt daraufhin mehrheitlich mit Stimmen
Ja 12 Nein 3 Enthaltung 0

Top 10 **Verschiedenes**

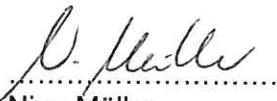
Winfried Möller der CDU-Fraktion merkt zum Bericht des Bürgermeisters an, dass er persönlich Bedenken hinsichtlich des Vorgehens mit der Kreissparkasse hat, da er wenig Erfolgschancen auf den Gewinn eines Rechtsstreites sieht und er befürchtet, dass mit einer neuen Hausbank zukünftig höhere Zinszahlungen anfallen. Weiterhin schlägt er vor, in den zukünftigen Verhandlungen den Ersten Beigeordneten Wolfgang Grün aufgrund der Erfahrung und der bereits geführten Gespräche mehr mit einzubinden.

Bürgermeister Reiner Greve teilt mit, dass er sich aufgrund der aktuellen Hinweise und Ratschläge rechtlich angreifbar macht, wenn er die Vereinbarungen mit der KSK in der vorliegenden Form unterzeichnet. Außerdem könnte solch eine angeführte Begründung kaum ausreichen, um eine Vereinbarung zu treffen, gegen die es rechtliche Bedenken gibt.

Vorsitzender der Gemeindevertretung Karl Heinz Schäfer bedankt sich für die Mitarbeit und die geleistete Arbeit in einem sicherlich schwierigen Jahr 2025 bei den Gemeindevertretern – auch bei den Ausgeschiedenen, bei den Beigeordneten aus dem Gemeindevorstand sowie bei Bürgermeister Reiner Greve für die gute Zusammenarbeit. Ebenfalls bedankt er sich bei den Mitgliedern der „Kommission Kindergarten“, den Mitarbeitern der Verwaltung, dem Kindergarten und dem Bauhof. Ein weiterer Dank geht an die Presse sowie an die Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Mit den besten Wünschen für eine schöne Advents- und Weihnachtszeit sowie einem guten und gesunden Start in ein hoffentlich etwas ruhigeres 2026 verbunden mit Gesundheit und Erfolg schließt er die Sitzung um 20.20 Uhr.


Karl Heinz Schäfer
Vorsitzender der Gemeindevertretung


Nina Müller
Schriftführerin

Anlage 1

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Löhnerberg Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Löhnerberg vom 11.12.2025 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Löhnerberg - Benutzungssatzung

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl 2025 I Nr. 107) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löhnerberg in ihrer Sitzung am 11.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die Sorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Kostenerstattungen für Verpflegung (Verpflegungsentgelt), sowie Materialgeld zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus dieser Satzung ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder sowie das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung und das Materialgeld.
- (4) Der Kostenbeitrag ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen entsprechend den Betreuungszeiten zu entrichten. Dieser wird jeweils getrennt erhoben für Kinder unter 3 Jahre (U3) und Kinder über 3 Jahre (Ü3)
- (5) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen, einschließlich der Getränke, in der Kindertageseinrichtung erhoben.
- (6) Sowohl der Kostenbeitrag für Betreuung, als auch das Verpflegungsentgelt und das Materialgeld sind stets für den vollen Monat zu entrichten. Dies gilt auch bei Schließungstagen.
- (7) Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, erhebt die Gemeinde Löhnerberg keine Kostenbeiträge nach § 2, Artikel 1 „Kostenbeiträge für Kinder über 3 Jahre“ dieser Satzung. Dies gilt für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden für das Modul1 - Berechnungsgrundlage. Im Falle der Freistellung für die Halbtagsbetreuung nach Modul 1 ist bei Inanspruchnahme weitergehender Betreuungszeiten für die betreffende Differenz, d.h. der Kostenbeitrag für die Betreuungszeit, die die 6 Stunden von Modul 1 übersteigt, entsprechend der Kostenbeiträge

nach den Modulen 2-5 zu zahlen. Mit einer weitergehenden Betreuungszeit über Modul 1 hinaus ist auch gleichzeitig verpflichtend ein Mittagessen zu buchen.

- (8) Das Modul 1 ist als Mindestbuchung für alle zu betreuenden Kinder U3 und Ü3 verpflichtend zu buchen und die Kostenbeiträge dafür zu entrichten.

§ 2 Kostenbeiträge

Artikel I

Kostenbeiträge für Kinder über 3 Jahre

Betreuungszeiten	Tage pro Woche	Kostenbeitrag für ein Kind
------------------	----------------	----------------------------

Modul 1 – Berechnungsgrundlage	Dieses Modul ist kostenfrei und dient nur zur Berechnung.
07.00 Uhr-13.00 Uhr	5 Tage 280,38 €

Monatlicher Kostenbeitrag

Modul 2	
13.00 Uhr-14.00 Uhr	
5 Tage	45,00 €
4 Tage	36,00 €
3 Tage	27,00 €
2 Tage	18,00 €
1 Tag	09,00 €

Modul 3	
13.00 Uhr-15.00 Uhr	
5 Tage	90,00 €
4 Tage	72,00 €
3 Tage	54,00 €
2 Tage	36,00 €
1 Tag	18,00 €

Modul 4	
13.00 Uhr-16.30 Uhr	
5 Tage	140,00 €
4 Tage	112,00 €
3 Tage	84,00 €
2 Tage	56,00 €
1 Tag	28,00 €

Variable Betreuungszeit (Zukaufstunde)	
	18,00 €

Kostenbeiträge für Kinder unter 3 Jahre

Betreuungszeiten	Tage pro Woche	Monatlicher Kostenbeitrag für ein Kind	Sofern zwei oder mehr Kinder unter 3 Jahren gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Löhnerberg besuchen, beträgt der Kostenbeitrag für ein zweites Kind, und jedes weitere Kind unter 3 Jahren
------------------	----------------	--	--

Modul 1 – Pflichtmodul			
07.30 Uhr-13.00 Uhr			

5 Tage	140,00 €	70,00 €
--------	----------	---------

Modul 2			
13.00 Uhr-14.00 Uhr			
5 Tage	10,00 €	05,00 €	
4 Tage	08,00 €	04,00 €	
3 Tage	06,00 €	03,00 €	
2 Tage	04,00 €	02,00 €	
1 Tag	02,00 €	01,00 €	

Modul 3			
13.00 Uhr-15.00 Uhr			
5 Tage	20,00 €	10,00 €	
4 Tage	16,00 €	08,00 €	
3 Tage	12,00 €	06,00 €	
2 Tage	08,00 €	04,00 €	
1 Tag	04,00 €	02,00 €	

Modul 4			
13.00 Uhr-16.30 Uhr			
5 Tage	50,00 €	25,00 €	
4 Tage	40,00 €	20,00 €	
3 Tage	30,00 €	15,00 €	
2 Tage	20,00 €	10,00 €	
1 Tag	10,00 €	05,00 €	

Variable Betreuungszeit (Zukaufsstunde)		
	18,00 €	09,00 €

7 Uhr Betreuung		
	10,00 €	05,00 €

Artikel II

- (1) Die Erziehungsberechtigten müssen gegenüber der Verwaltung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung rechtsverbindlich erklären, für welche Betreuungszeiten ihr Kind angemeldet ist. Hierfür ist ein Erfassungsbeleg auszufüllen. Sollten die festgelegten Be-

treuungszeiten nicht eingehalten werden, wird die Verwaltung die nächst höhere Kostenbeitragskategorie festsetzen. Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe der Betreuungszeiten wird der höchste Kostenbeitrag angesetzt.

- (2) Das Kind ist gemäß den Regelungen der Benutzungssatzung pünktlich bis zum Ende der gewählten Betreuungszeit abzuholen. Ein Überschreiten der gewählten Betreuungszeit führt zu einem Zusatzbetrag von 15 Euro pro angefangene Viertelstunde und Familie.

§ 3 Verpflegungsentgelt, Bastelpauschale

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird durch den Gemeindevorstand festgesetzt und öffentlich in den Kindertagesstätten ausgehängt.
- (2) Das Materialgeld wird jeweils durch den Gemeindevorstand festgesetzt und öffentlich in den Kindertagesstätten ausgehängt.

§ 4 Kostenbeitragsabwicklung

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag, das Materialgeld und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes.
- (4) Auf Antrag wird eine Ermäßigung des Kostenbeitrags gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als 6 Wochen der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Der Grund des Fernbleibens ist durch eine ärztliche Bescheinigung zu belegen. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50% für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kindertageseinrichtung nicht besucht werden konnte.
- (5) Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung erfolgt keine Erstattung. Für die Zeit der Schließung in den Sommerferien von drei Wochen wird kein Verpflegungsentgelt erhoben. Konnte ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht am Essen teilnehmen, und wurde von den Erziehungsberechtigten zeitnah entschuldigt, so dass eine Abbestellung möglich war, erfolgt eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes für jede volle Woche, in der der Kindergarten nicht besucht werden konnte. Der Kostenbeitrag für die Betreuung bleibt davon unberührt.
- (6) Die Abrechnung der Rückzahlung erfolgt ausschließlich auf Antrag der Eltern.

§ 5 Kostenbeitragsübernahme

Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 2 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben. Rückständige Kostenbeiträge führen nach schriftlicher Mahnung und Ablauf einer gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen zum Ausschluss aus der Betreuung für die Module, in denen keine Befreiung gemäß § 2 gewährt wurde.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
2. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Sorgeberechtigten,
3. Herkunftsland,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Familiensprache,
6. Konfession,
7. Arbeitgeber,
8. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
9. Beschäftigungsnachweis der Sorgeberechtigten nach § 5 Abs. 1 b) der Satzung,
10. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
11. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
12. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
13. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen,
14. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.),

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Löhnerberg soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde unter www.loehnberg.de einsehbar sind. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Löhnerberg vom 14.11.2019 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevorvertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

Bürgermeister

Anlage 2

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Löhnerberg

-Benutzungssatzung –

In der Fassung vom 11.12.2025

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024, Nr. 31) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBI 2025 I Nr. 107) hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Löhnerberg in ihrer Sitzung am 11.12.2025 nachstehende Satzung beschlossen.

§1 Träger und Rechtsform

(1) Die Gemeinde Löhnerberg unterhält die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder als öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Der Träger kann zur Regelung des Verhaltens und der Ordnung innerhalb einer Tageseinrichtung eine Hausordnung erlassen.

(2) In den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Löhnerberg werden gemäß § 25 HKJGB betreut:

1. Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen,
2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zur tatsächlichen Einschulung mit Beginn des Schulbesuchs oder der Schließungszeit in den Sommerferien) in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen,
3. Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.

§2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 des HKJGB

(1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen

partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).

(2) Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten verantwortlich.

(3) Die Konzeption der jeweiligen Kita ist Grundlage der pädagogischen Arbeit. Das jeweilige Fachpersonal hat diese auf Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans des Landes Hessen und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen erarbeitet. Die Konzeptionen liegen als Voraussetzung zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII der Fachberatung des Landkreises Limburg/Weilburg und beim Träger der Gemeinde Löhnerberg vor.

§3 Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Kinder die nicht in Löhnerberg wohnhaft sind, können nur dann einen Platz erhalten, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte der Gemeinde Löhnerberg besteht nicht.

(3) Liegen mehr Anmeldungen vor, als Kindertagesstättenplätze zur Verfügung stehen, werden die Vier- und Fünfjährigen bzw. die Vorschulkinder sowie die Kinder, die aus besonderen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung bedürfen, Geschwisterkinder und Kinder berufstätiger Eltern bevorzugt aufgenommen.

(4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(5) Für Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung einen Mehraufwand an Betreuung erfordert, kann ein Antrag auf Integrationsmaßnahme gestellt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte ergibt sich hieraus nicht.

§4 Betreuungszeiten

(1) Die Kostenbeiträge unterteilen sich jeweils in Kostenbeiträge für Kinder über 3 Jahre (Ü3) und für Kinder unter 3 Jahre (U3). Das Modul 1 der jeweiligen Kostenbeiträge ist als Mindestbuchung für alle zu betreuenden Kinder Ü3 und U3 verpflichtend zu buchen und die Kostenbeiträge dafür zu entrichten. Hieraus ergibt sich eine Betreuungszeit von montags bis freitags für Kinder Ü3 von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und für Kinder U3 von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

(2) Zusätzlich kann über die bestehende Mindestbuchung hinaus in jeder Kita auch eine erweiterte Betreuung analog der weiteren vorhandenen Module gebucht werden, sofern diese angeboten werden. Voraussetzung hierfür ist eine tägliche Gesamt-Auslastung von mindestens 10 Kindern pro Betreuungszeit und Modul. Sofern und solange diese Betreuungszeiten und Module angeboten werden, können diese auch als Zukaufstunden erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.

(3) Es besteht die Möglichkeit, sofern in der jeweiligen Kita Betreuungszeiten über die Grundbetreuung von Modul 1 hinaus angeboten werden, diese laut Kostenbeitragssatzung flexibel an den verschiedenen Wochentagen miteinander zu kombinieren.

(4) Es besteht die Möglichkeit über die durch die Eltern verbindlich gebuchten Module hinaus kurzfristig einzelne Zukaufstunden zu erwerben, um z.B. in Notfallsituationen oder bei Verspätungen eine Betreuung zu gewährleisten. Die Kosten für eine Zukaufstunde ergeben sich aus den jeweils gültigen Kostenbeiträgen. Der Erwerb erfolgt in und mit Absprache der jeweiligen Kita.

(5) Um dem Personal der Kindertageseinrichtungen den ihm zustehenden Erholungsurlaub zu gewähren, schließen die Einrichtungen in den Sommerferien für drei Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Öffnungs- bzw. Schließungszeiten werden durch Aushang in der jeweiligen Kita und durch einen Elternbrief zu Beginn eines Jahres, für das jeweilige Jahr, bekannt gegeben.

Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:

- a. während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für maximal drei Wochen,
- b. während der gesetzlich festgelegten Weihnachts-, Oster- und/ oder Herbstferien in Hessen für jeweils maximal zwei Wochen,
- c. einige Tage in den hessischen Weihnachtsferien,
- c. wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Regenerationstagen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Nichtbenutzbarkeit der Räumlichkeiten, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- d. an den beweglichen Ferientagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam

Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Personalausfällen, Streiks usw. grundsätzlich keinen Rückerstattungsanspruch.

(6) Ist eine Kindertagesstätte entgegen der hier festgelegten Regelung in den Sommerferien durchgehend geöffnet, so sind die Eltern verpflichtet zu Ende eines Jahres eine Urlaubsplanung für das Folgejahr einzureichen, die einen Urlaub von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen vorsieht. Dies ist für die Personalplanung der betroffenen Einrichtungen unabdingbar. Sollte eine solche Planung nicht rechtzeitig eingereicht werden, wird den Eltern durch die jeweilige Kita mitgeteilt, in welcher Zeit ihr Kind in der Einrichtung nicht betreut werden kann. Für diese Zeit entfällt der Anspruch auf Betreuung. Eine durchgehende Öffnung während der Sommerferien stellt eine freiwillige Leistung der Einrichtung dar. Es besteht kein Rechtsanspruch hierauf.

(7) Um eine fortschreitende Qualifizierung des Personals zu gewährleisten, stehen dem Team jeder Einrichtung 2 Fortbildungstage und 1 Kinderschutzztag (Gewaltschutzkonzept) pro Kindergartenjahr zur Verfügung. An diesen Tagen hat die Einrichtung geschlossen. Diese Termine werden in Absprache mit dem Elternbeirat vereinbart und per Aushang in der jeweiligen Kita und durch einen Elternbrief mitgeteilt.

(8) Der Gemeindevorstand kann darüber hinaus die Kindertagesstätten – wenn dies aus innerbetrieblichen Gründen erforderlich wird – zu anderen Zeiten, dem jeweiligen Bedarf entsprechend, vorübergehend schließen. Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen für die Schließzeit der 3-wöchigen Sommerferien zu Beginn des Kindergartenjahres, ansonsten jeweils zeitnah nach Kenntnis und soweit dies möglich ist mindestens 3 Wochen im Voraus durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder und eine Mitteilung an die Personensorgeberechtigten.

(9) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis donnerstags **von 07:00 bis 16:30 Uhr geöffnet** und freitags **von 07:00 bis 13:00 Uhr**.

Es bestehen folgende Betreuungsmodule:

- 7:00 – 13:00 Uhr (6 Stunden- Kernzeitmodul) für Ü3 Modul 1
- 07:30 – 13:00 Uhr (Pflichtmodul) für U3 Modul 1
- 13:00 - 14:00 Uhr Nachmittagsbetreuung Modul 2
- 13:00 Uhr - 15:00 Uhr Nachmittagsbetreuung Modul 3
- 13:00 – 16:30 Uhr Nachmittagsbetreuung Modul 4

§5 Aufnahme

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder digitaler Anmeldung über das Internetprogramm „WebKITA“ auf der Homepage der Gemeinde Löhnerberg (www.loehnberg.de) und richtet sich nach dem Geburtsdatum. Die Kinder werden dann vertraglich zunächst probeweise für 4 Wochen aufgenommen. Soweit Plätze vorhanden sind, finden Aufnahmen zu jeder Zeit statt. Hierbei sind immer volle Monatsbeiträge zu entrichten. Der Aufnahmevertrag ist von allen Sorgeberechtigten schriftlich durch Unterschrift zu bestätigen (entsprechend dem Sorgerecht §§ 1626 ff BGB §§ 1631,1687 BGB), Anmeldungen können erst nach der Geburt des Kindes erfolgen.

(2) Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde nach Vorlage der vollständigen notwendigen Unterlagen und Nachweise durch die Sorgeberechtigten entschieden. Für die Aufnahme zum neuen Kindergartenjahr wird zum Anmeldestand 01.06. des laufenden Jahres entschieden. In Härtefällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen zulassen. Die Platzvergabe im laufenden Kindergartenjahr erfolgt anhand der kontinuierlich aktualisierten Warteliste. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die vollständige Vorlage der für die Aufnahme und Inanspruchnahme von Gebührenermäßigung/-freistellungen notwendigen Unterlagen und Nachweise durch die Sorgeberechtigten. Kommt es im laufenden Kita-Jahr zu einem Wechsel der Betreuungszeiten, so ist der Kostenbeitrag entsprechend hierauf anzupassen. Der neue Beitrag ist grundsätzlich fällig zum 1. des Monats, in dem die Änderung erfolgt. Änderungen dieser Zeiten können nur aufgrund eines schriftlichen Antrags bis zum 10. eines Monats für den Folgemonat vorgenommen werden und gelten dann ab dem nachfolgenden Monat.

(3) Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Satzung über Kostenbeiträge an.

(4) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Sorgeberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zur Kenntnis genommen haben. § 6 bleibt unberührt. Ferner ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen. Ebenso ist der Nachweis des altersgemäßen Impfschutzes gemäß den Empfehlungen der ständigen Impfkommission oder der schriftliche Nachweis einer entsprechenden ärztlichen Beratung (§ 34 Abs. 10a IfSG) zu erbringen. Sofern Kinder nicht geimpft sind und trotz entsprechender Beratung oder nach allgemeingültigen Regeln eine Impfung notwendig erscheint, um eine Ansteckung anderer Kinder zu vermeiden, kann die Aufnahme solcher Kinder abgelehnt oder die Betreuung beendet werden.

(5) In den Kitas gibt es Eingewöhnungsphasen, die den Kindern und den Eltern ermöglichen einen guten Übergang von Elternhaus in die Kita zu gewährleisten. Eltern und Kinder sind an der Gestaltung der Eingewöhnungsphase beteiligt. Dieses setzt die Anwesenheit der Eltern im Rahmen der Eingewöhnungszeit voraus. Die Dauer der Eingewöhnung ist abhängig vom Kind. Es gibt verschiedene Eingewöhnungsmodelle abhängig von der Kita und ihren Konzepten. Nähere Informationen erteilt die zuständige Kindertagesstätte. Die Durchführung der Eingewöhnung durch jemand anderen als einen Elternteil ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

(6) Die Aufnahme erfolgt nach der Reihenfolge der untenstehenden Kriterien:

- a. Lebensalter des Kindes,
- b. Dauer und Umfang der Berufstätigkeit aller Sorgeberechtigten und/oder Haushaltsangehörigen.

Die Berufstätigkeit ist bei abhängig Beschäftigten durch Nachweis der Meldung des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, bei Beamten durch schriftliche Bestätigung des Dienstherrn und bei Selbständigen durch geeignete Nachweise zu belegen. Im Fall der geplanten Arbeitsaufnahme muss der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Betreuungsverhältnisses erbracht werden. In diesem Fall erfolgt die Aufnahme in die Einrichtung nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Als Berufstätigkeit gelten auch berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen und ein Studium. Es ist ein geeigneter Nachweis hinsichtlich der Ernsthaftheit der Ausübung zu erbringen. Gesetzlich nicht anerkannte Praktika oder nicht angemeldete Tätigkeiten werden nicht als Berufstätigkeit anerkannt.

(7) Sofern zeitnah kein freier Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht, erfolgt die Aufnahme in die Warteliste, die gemäß den Satzungsregelungen zunächst bei der Vergabe frei gewordener Kinderbetreuungsplätze berücksichtigt wird.

(8) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der Aufnahmeveraussetzungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei:

- a. Veränderungen der Berufstätigkeit;
- b. Eintritt in die Elternzeit;
- c. Veränderungen des Hauptwohnsitzes;
- d. Änderung der Kontaktdaten;
- e. Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind wie z.B. Trennung der Sorgeberechtigten.

(9) Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind, berechtigen den Träger, den Betreuungsumfang zu reduzieren.

(10) Die Plätze mit Nachmittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Sorgeberechtigten berufstätig sind. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung ist durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen. Das Anrecht auf einen Platz mit Nachmittagsbetreuung geht verloren, wenn entsprechende Plätze nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder der vorgenannte Nachweis für die Nachmittagsbetreuung für das folgende Kindergartenjahr nicht erbracht wird. Dann ist der Platz für die Nachmittagsbetreuung für ein anderes Kind freizumachen. Die Regelbetreuung (sechs Stunden pro Tag) bleibt davon unberührt.

(11) Ortsfremde Kinder können nur aufgenommen werden, wenn und solange freie Betreuungsplätze längerfristig zur Verfügung stehen. Ansonsten sind zunächst nach § 3 vorrangig ortsansässige Kinder aufzunehmen. Als ortsfremd gelten auch Kinder, die mit ihren Familien nicht mehr im Ortsgebiet wohnen (Umzug). Die Aufnahme von ortsfremden Kindern gilt nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr und endet mit dessen Ablauf. Letzteres gilt auch für Kinder, die nicht mehr im Ortsgebiet wohnen. Das Anrecht auf den bisherigen Betreuungsplatz erlischt dann spätestens am Ende des Kindergartenjahres.

(12) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(13) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer besonderen Betreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes in der Regelgruppe entsprochen werden kann und organisatorische, personelle und sachliche Voraussetzungen dafür vorliegen. Besonderheiten der körperlichen, geistigen, seelischen und /oder sozialen Entwicklung

des Kindes und /oder seines Verhaltens sind bei Antragstellung anzugeben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist der Träger berechtigt, das Kind mit sofortiger Wirkung vom täglichen Besuch der Betreuungseinrichtung auszuschließen. Nach § 14 kann darüber hinaus ein dauerhafter Ausschluss von der Betreuung erfolgen.

§ 6 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme und den Besuch

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind, oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Sorgeberechtigten aufzukommen haben.
- (2) Kinder, die an nicht nur vorübergehenden ansteckenden Krankheiten leiden und Kinder aus Familien, in denen nicht nur vorübergehend ansteckende Krankheiten vorkommen, werden in die Tageseinrichtungen für Kinder nur aufgenommen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (3) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (4) Die Sorgeberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Insbesondere ist nach § 20 Abs. 8 und 9 IfSG der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern vorzulegen.
- (5) Kinder mit vorübergehenden ansteckenden Erkrankungen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht besuchen.
- (6) Kinder mit nicht nur vorübergehenden ansteckenden Erkrankungen und Kinder aus Familien, in denen nicht nur vorübergehende ansteckende Erkrankungen vorkommen, dürfen die Tageseinrichtung für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (7) Eine notwendige Medikation in der Kita ist nur für Notfallmedikamente mit entsprechender ärztlicher Bescheinigung möglich. Die Gabe von Antibiotika, Hustensaften, Globuli oder Ähnlichem ist nicht möglich.

§7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie müssen bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen, um einen geregelten Ablauf zu gewährleisten. Auf eine Aufnahme des Kindes nach 9.00 Uhr besteht kein Anspruch. Die Einrichtung wird durch den/die Erziehungsberechtigte(n) verpflichtend informiert, wenn ein Kind der Einrichtung fernbleibt.

Die Kinder sind sauber gewaschen und reinlich gekleidet in die Kita zu bringen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, kann die Betreuungseinrichtung für den jeweiligen Tag die Aufnahme und Betreuung ablehnen. Sofern ein Verstoß regelmäßig oder dauerhaft vorkommen sollte, greift § 12 Abs. 3+4 dieser Satzung.

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie mit Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Kinder sind bis spätestens zum Ende der Betreuungszeit abzuholen; der Heimweg darf von den Kindern nicht allein angetreten werden. Es besteht keine Verpflichtung, die

Kinder nach Ablauf der Betreuungszeit vom Kindertagesstättenpersonal beaufsichtigen bzw. nach Hause bringen zu lassen. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Sofern die abholberechtigten Personen dem Kindertagesstättenpersonal nicht persönlich bekannt sind, besteht Ausweispflicht. Geschwisterkinder unter 14 Jahren sind nicht abholberechtigt.

(2) Verbleibt ein Kind durch Gründe, die die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit hinaus in der Kindertagesstätte, sind hierfür anfallende Kosten zu erstatten. Diese sind in der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung unter Artikel II, Absatz 3 festgelegt.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes (§ 34 IfSG) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstättenleitung verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3 bzw. den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wie § 34 IfSG. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn das Kind mindestens 2 Tage frei von Symptomen ist. Im Zweifelsfall ist ärztlicher Rat einzuhören. Durchgeführte Impfungen und überstandene Infektionskrankheiten des Kindes sind umgehend mitzuteilen. Eltern erhalten bei Aufnahme das aktuelle Infektionsschutzgesetz und die darin festgelegten Regelungen bei Meldepflichtigen Krankheiten, die zwingend einzuhalten sind.

(4) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Sorgeberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

(5) Das allgemeine Fehlen des Kindes sowie ein längeres Fernbleiben (Urlaub, Kuraufenthalt etc.) ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen der Kostenbeitragssatzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten.

(7) Die Beitragspflicht besteht so lange, wie für das Kind ein Platz in der Einrichtung reserviert ist. Abwesenheitszeiten des Kindes führen im Regelfall weder zu einem Erlass des Gesamtbeitrages noch zu einer Minderung der Beitragshöhe. Die Pflicht zur Beitragszahlung wird durch vorübergehende Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (insbesondere während der Sommerferien) nicht berührt. Sie besteht grundsätzlich für das komplette Kindergartenjahr! Ein vorzeitiges Abmelden und Ausscheiden des Kindes führt nicht zu einer vorzeitigen Freistellung von der Beitragspflicht, es sei denn, dass der freiwerdende Platz nahtlos neu belegt werden kann. Näheres zum Vertragsende ergibt sich aus § 12 dieser Kindertagesstättenordnung.

(8) Grundsätzlich haben beide Elternteile das Recht alle Informationen zu ihrem Kind zu erhalten. Liegt das Sorgerecht nur bei einem Elternteil, so ist der Kita eine Negativbescheinigung vom Jugendamt vorzulegen.

§8 Pflichten der Kindertagesstättenleitung

(1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz (§ 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen

zu befolgen. Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des IfSG.

§9 Elternversammlung und Elternbeirat

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirates werden durch die „Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Gemeinde Löhnerberg“ geregelt.

§10 Haftung

- (1) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich über die Unfallkasse Hessen versichert. Falls sich ein sogenannter Wegeunfall ereignet hat, ist die Leitung oder Gruppenleitung hiervon unverzüglich zu informieren.
- (2) Das Mitbringen von Gegenständen (Spielzeug, Bastelwerkzeug, Körperschmuck etc.) ist grundsätzlich untersagt. Das Kindertagesstättenpersonal kann das Mitbringen von Gegenständen erlauben. Für Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (4) In den Räumen und auf dem Gelände der Kindertageseinrichtungen besteht grundsätzlich absolutes Rauch- und Handyverbot ohne Ausnahmen.

§11 Kostenbeiträge

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätten werden Kostenbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Löhnerberg für Kinder Ü3 und U3 erhoben.
- (2) Anträge auf Rückerstattung von Kostenbeiträgen nach der Kostenbeitragssatzung sind umgehend zu stellen. Anträge auf Rückerstattungen für vergangene Jahre sind nicht möglich.
- (3) Für das Mittagessen wird eine Pauschale nach der Kostenbeitragssatzung erhoben. Die Pauschale berücksichtigt Schließungszeiten und ist daher für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Eine Erstattung von Mittagessenbeiträgen erfolgt auf Antrag der Eltern ausschließlich für volle Wochen bei Krankheit oder Kuraufenthalt des Kindes.
- (4) Eltern mit geringem Einkommen, z.B. Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld, Kinderzuschlag), können bei den zuständigen Stellen des Landkreises einen Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket stellen. Nähere Auskünfte erteilt die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung.

§12 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 10. eines Monats zum Monatsende bei der Gemeinde oder in der Kindertagesstätte vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 10. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des nächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der drei Monate vor dem Monat des Schuljahresbeginns kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.

(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 5 dieser Satzung.

(5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§13 Ausschluss

(1) Entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter z. B. durch unberechenbares Verhalten, kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Eine derartige Belastung kann beispielsweise auch dadurch eintreten, dass sich die körperliche und/oder geistige Verfassung des Kindes während des bestehenden Betreuungsverhältnisses derart ändert, dass eine fachliche und dem körperlichen und geistigen Wohl des Kindes gerecht werdende Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann.

(2) Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann darüber hinaus aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn

- a. die Satzung oder die Hausordnung durch die Sorgeberechtigten nicht beachtet oder nicht eingehalten wird,
- b. in einem Zeitraum von einem Monat mehr als drei Mal ein Zusatzbetrag für die Überschreitung der gewählten Betreuungszeit erhoben wurde,
- c. eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten des Kindes vorliegt,
- d. eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten der Sorgeberechtigten vorliegt,
- e. eine gestörte Erziehungspartnerschaft oder ein zerstörtes Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist,
- f. eine Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben, die entscheidungserheblich waren erfolgte
oder
- g. die Fortführung des Betreuungsverhältnisses durch unwahre Angaben oder Nichtmitteilung von betreuungsrelevanten Änderungen erfolgt.

(3) Ein Ausschluss kann auch erfolgen bei unregelmäßigen Anwesenheitszeiten und/oder wiederholtem unentschuldigtem Fehlen, wenn dadurch die Kontinuität der Betreuung nicht gewährleistet werden kann oder der Betriebsablauf der Tageseinrichtung gestört wird.

(4) Werden Zahlungen nach der Kostenbeitragssatzung zweimal nicht ordnungsgemäß geleistet, kann das Kind nach entsprechender Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmемöglichkeit nach § 90 SGB VIII von der Betreuung ausgeschlossen werden.

(5) Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Kindertageseinrichtung des Trägers zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Mit dem Ausschluss endet das Betreuungsverhältnis.

§14 Anpassung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger

Bei einer Änderung des Betreuungsangebotes wird das Betreuungsverhältnis durch den Träger entsprechend angepasst oder aufgehoben.

§15 Gespeicherte Daten

(1) Für die Begründung und Durchführung des Betreuungsverhältnisses sowie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages werden nachfolgende personenbezogene Daten in schriftlicher Form, digital oder durch Foto- und Filmaufnahmen erhoben, gespeichert und verarbeitet:

15. Name, Vorname(n) Geburtsdatum des Kindes, Adresse,
16. Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Sorgeberechtigten,
17. Herkunftsland,
18. Staatsangehörigkeit,
19. Familiensprache,
20. Konfession,
21. Arbeitgeber,
22. Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
23. Beschäftigungsnachweis der Sorgeberechtigten nach § 5 Abs. 1 b) der Satzung,
24. Angaben zum Impfstatus des Kindes,
25. Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,
26. Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,
27. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen,
28. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.),

Die Sorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigt, um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nachzukommen. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Sorgeberechtigten angefertigt und verwendet werden. Die Sorgeberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht.

Dazu werden erfasst:

- persönliche Daten des Kindes nach Abs.1,
- die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,
- seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehender Sorgeberechtigter),
- evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,
- Foto- oder Videodokumentation, soweit eine Einverständniserklärung hierzu vorliegt.

(2) Das Einverständnis der Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird, sofern erforderlich, gesondert eingeholt.

(3) Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Löhnerberg soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

(4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DSGVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde Löhnerberg unter www.loehnerberg.de einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Gemeinde Löhnerberg, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten,

sind ebenfalls zu finden auf der Homepage der Gemeinde Löhnerberg (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

(5) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 (2) HDSG über die Aufnahme der in (1) genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§16 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Löhnerberg vom 14.11.2019 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum)

Bürgermeister



Freie Wähler – Bürger für Bürger e.V. – Pfarrgasse 1 – 35792 Löhnerberg

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Herrn Karl-Heinz Schäfer
35792 Löhnerberg

Löhnerberg, 10. 12. 2025

Betreff: Änderungsantrag zu TOP 9 der Gemeindevertretersitzung am 11.12.2025

Lieber Herr Vorsitzender Schäfer,

liebe Kollegen der anderen Fraktionen,

ich bitte im Namen der Fraktion der Freien Wähler-Bürger für Bürger folgenden Änderungsantrag zum TOP 9 auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung am 11.12.2025 zu nehmen:

Die Gemeindevertretung möge beschließen, den Wirtschaftsweg an Herrn Wolfgang Grün für z.B. die Dauer von 1 Jahr zu verpachten statt zu entwidmen und zu verkaufen.

Begründung:

Einem Auszug aus der Niederschrift über die 75. Sitzung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Löhnerberg am 09.10.2025 ist zu entnehmen, dass Herr Wolfgang Grün „interimsweise“, also vorübergehend, Unterstellmöglichkeiten für seine Tiere errichten will. Einer der Unterstände müsste auf die Wegfläche gestellt werden.

Da es sich um eine temporäre Maßnahme handeln soll, ist es aus unserer Sicht sinnvoll, den Weg für die Dauer dieser Maßnahme an Wolfgang Grün zu verpachten. Wir schlagen hierzu zunächst eine Verpachtung für die Dauer von 1 Jahr vor, wie sie auch bei anderen Verpachtungen von gemeindeeigenen Grundstücken in der letzten Zeit üblich war. Nach Ablauf dieser Zeit kann entschieden werden, ob die Verpachtung fortgesetzt werden soll oder der Verkauf des Weges erfolgen soll.

Dieser Vorschlag wurde auch bereits im Ältestenrat erörtert.

Seite 1 von 2



Der Wirtschaftsweg ist ein öffentlicher Weg, in dem sich auch eine Wasserleitung der Gemeinde befindet, die der Versorgung des Bauernhofes dient. Außerdem befindet sich am Ende des besagten Weges ein Hydrant, der im Brandfalle von der Feuerwehr genutzt werden und auch durch sie in regelmäßigen Abständen kontrolliert werden muss. Hierzu muss der Weg jederzeit zugänglich sein.

Der Weg dient auch als Zufahrt zu benachbarten Grundstücken. Im Verkaufsfalle können die betroffenen Grundstückbesitzer nicht mehr den Wirtschaftsweg benutzen sondern müssen eine andere Zufahrtmöglichkeit in Anspruch nehmen. Hierzu sollten die Anrainer informiert und um Zustimmung gebeten werden.

Durch eine Verpachtung könnte der Weg für den genannte Zwecke vollumfänglich im Rahmen eines Pachtvertrages genutzt und für die Bebauung von kurzzeitigen Unterständen verwendet werden. Daher ist eine Verpachtung aus unserer Sicht sinnvoller.

Mit freundlichen Grüßen

Freie Wähler – Bürger für Bürger
Fraktion in der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Löhnerberg

Franziska Schütz-Diehl
Fraktionsvorsitzende